

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Im Sommer/Herbst 2022 wurden auf Fl.Nr. 161/4, Gemarkung Arrach, zwei Brunnen errichtet. Aus diesen soll Wasser zur Brauchwasserversorgung einer Wäscherei entnommen werden (Bedarf 78.000 m<sup>3</sup>/a).

Für diese Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im konkreten Fall hat die Prüfung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG nicht vorliegen, da das Vorhaben keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgebiete berührt. Es war daher keine UVP durchzuführen.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 05.06.2023  
Landratsamt Cham

Martina Altmann